



# **Elternhandbuch**

**für die**

**Grundschule Mühlenberg, Quickborn**

**herausgegeben vom**

**Schulelternbeirat**

**Stand März 2021**

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Informationsmöglichkeiten	3
Elternabende / Elternversammlungen	3
Klassenelternbeirat	4
Klassensprecher - Mitwirkung der Kinder	5
Schulelternbeirat	6
Übersicht über die Elternmitwirkung	7
Konferenzen	7
Schulveranstaltungen	9
Schulverein	9
Anhang	10
Zum Nachlesen	10
Auszüge aus dem Landesschulgesetz	11
Musterschreiben: Einladung zu einem Elternabend	16
Musterschreiben: Einladung zur Schulelternbeiratssitzung	17

# Informationsmöglichkeiten

An der Schule gibt es vielfältige Möglichkeiten für Eltern, sich über alle Aktivitäten an der Schule zu informieren.

- Informationsabend zur Einschulung
- Elternabende
- Informationsveranstaltung zum Übergang in die weiterführende Schule
- Informationsveranstaltungen / Vorträge zu besonderen Themen
- Informationsabende des Schulvereins
- E-Mail-Verteiler der Schulleitung
- E-Mail-Verteiler des Schulelternbeirats

Von der Schulleitung werden wichtige Informationen auf der Internetseite der Schule veröffentlicht. [www.gsm-quickborn.de](http://www.gsm-quickborn.de)

## Elternabende / Elternversammlungen

Auf den Elternabenden kommen die Eltern der jeweiligen Klassen einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen, um sich untereinander und mit den Lehrern ihrer Klasse austauschen zu können. Die Elternabende werden von den Klassenelternbeiräten einberufen und geleitet. Auf den Elternabenden werden die Eltern über schulische Entwicklungen informiert und können ihre Wünsche an die Klassenlehrer und den Klassenelternbeirat weitergeben.

# Klassenelternbeirat

An unserer Schule besteht die Elternvertretung aus dem Klassenelternbeirat und dem Schulelternbeirat. Die Beiräte sind das Bindeglied zwischen Schule und Elternschaft. Durch die Elternvertretungen können sich die Eltern an der Gestaltung der Schule beteiligen.

Der Klassenelternbeirat besteht aus einem/einer Vorsitzenden und in der Regel zwei weiteren Mitgliedern. Die Klassenlehrer informieren den Klassenelternbeirat über alle „grundsätzlichen, die Klassen betreffenden“ Fragen. Der Klassenelternbeirat ist also ein wichtiges Bindeglied zwischen Lehrern, Schule und Elternschaft. Er wird auf 2 Jahre mit einfacher Mehrheit, in der Regel am jeweils 1. Elternabend in Klassenstufe 1 und 3 gewählt.

Der Klassenelternbeirat ist Ansprechpartner für die Eltern und die Klassenlehrer. Er erhält die Klassenliste mit Telefonnummer und E-Mail-Adressen von der Schulleitung zur Verfügung gestellt. Die Kommunikation erfolgt in der Regel per Mail. Wird dies von Eltern nicht gewünscht, teilt dies die Schulleitung mit.

Der Klassenelternbeirat leitet die Informationen des Schulelternbeirates und der Schulleitung an die Eltern weiter und lädt zu den Elternabenden ein.

Bei der Einberufung der Elternabende ist folgendes zu beachten:

- der/die Klassenelternbeiratsvorsitzende erstellt eine Tagesordnung und lädt mind. 1 Woche, idealerweise 2 Wochen vor dem geplanten Elternabend ein;
- nicht vergessen: Terminabstimmung mit der Klassenlehrerin und evtl. den Fachlehrern
- Standardversand: E-Mail-Verteiler
- Rückmeldungen der Elternvertreter aus den SEB-Sitzungen per Mail oder auf dem Elternabend mündlich
- Achtung: wenn eine Wahl der Elternvertreter stattfinden soll, muss dies in der Einladung angekündigt werden und die Sitzung als Wahlversammlung einberufen werden (alle 2 Jahre oder außer der Reihe, wenn z.B. ein Elternvertreter vom Amt zurücktritt oder das Kind die Schule verlässt)

# Klassensprecher - Mitwirkung der Kinder

Die einzelnen Klassen wählen jeweils zwei Klassensprecher.

In der Klassenstufe 1 wird dies in der Klassenrat-Zeit langsam angebahnt und das Vorwissen dazu aufgebaut.

Die Klassensprecher treffen sich regelmäßig im Schülerrat, um klassenübergreifende Themen zu besprechen.

Der Schülerrat wird angeleitet/ begleitet durch eine erwachsene Person. Dies kann eine Lehrkraft, die Schulleitung oder die Schulsozialarbeiterin sein.

Die ersten Klassen werden – soweit sie noch keinen eigenen Klassensprecher in den Schülerrat entsenden – durch die Klassensprecher ihrer Patenklasse über wichtige Themen und Ergebnisse aus dem Schülerrat informiert.

Lt. Schulgesetz beschränkt sich die Tätigkeit der Klassensprecher in Grundschulen ausschließlich auf die Belange der eigenen Klasse.

# Schulelternbeirat

Der Schulelternbeirat ist das oberste Gremium der Elternmitwirkung an unserer Schule. Er besteht aus je einem Vertreter der einzelnen Klassenelternbeiräte. Der Schulelternbeirat trifft sich einmal in jedem Schulhalbjahr. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus einem/einer Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Schulelternbeirat wählt die Vertreter für die Schulkonferenz in der Regel aus dem Kreis der Klassenelternbeiräte.

Der Schulelternbeirat wird von der Schulleitung über alle „grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen“ informiert. Hierzu steht der Schulelternbeirat mit der Schulleitung außerhalb der Sitzungen in regelmäßigem Kontakt. Der Vorstand des Schulelternbeirat berichtet hierüber in den Sitzungen des Schulelternbeirats.

Der Schulelternbeirat

- unterstützt die Klassenelternbeiräte bei ihrer Arbeit
- beruft den ersten Elternabend der jeweils 1. Klassen ein (Vorsitzender Schulelternbeirat)
- leitet die erste Wahl der Klassenbeiräte in den neuen 1. Klassen (Vorsitzender Schulelternbeirat)

Die Sitzungen des Schulelternbeirats werden von dem Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Er bereitet eine Tagesordnung vor.

An den Sitzungen des Schulelternbeirats nehmen teil:

- der gewählte Vertreter für den Schulelternbeirat aus jeder Klasse,
- alle Vertreter in den Fachkonferenzen,
- der Vorstand des Schulelternbeirates.

Die Schulleitung oder Lehrer nehmen an den Sitzungen des Schulelternbeirats i.d.R. nur zu Beginn teil. Alle Sitzungen werden protokolliert und das Protokoll an alle Teilnehmer per Mail verteilt. Zusätzlich können die Protokolle in der Schule im Sekretariat eingesehen werden.

# Übersicht über die Elternmitwirkung

Auf den Elternabenden (Elternversammlungen) werden von den Klassenelternbeiräten (Elternvertretern) Wünsche und Fragen gesammelt, die innerhalb der Klasse nicht zu lösen sind oder eine Stellungnahme des Schulelternbeirates erfordern.

Auf der Schulelternbeiratssitzung

- stellen die Vertreter der einzelnen Klassen diese Wünsche vor und stellen sie zur Diskussion
- berichten die auf die Fachkonferenzen entsandten Vertreter über die Themen und Ergebnisse der letzten Konferenzen (z. B. über neue pädagogische Konzepte)
- berichten die Vertreter der Schulkonferenz über die Ergebnisse der letzten Schulkonferenz
- berichtet der Vorstand des Schulelternbeirates über seine Arbeit und die Entwicklungen an der Schule

Der Schulelternbeirat fasst auf dieser Informationsbasis seine Beschlüsse; er bildet bei Bedarf Arbeitsgruppen und plant das weitere Vorgehen. Der Schulelternbeirat bringt Themen und Anträge in die Schulkonferenz ein.

Die Vertreter der einzelnen Klassen berichten in ihren Klassen auf dem jeweils folgenden Elternabend über die Ergebnisse der Schulelternbeiratssitzung.

## Konferenzen

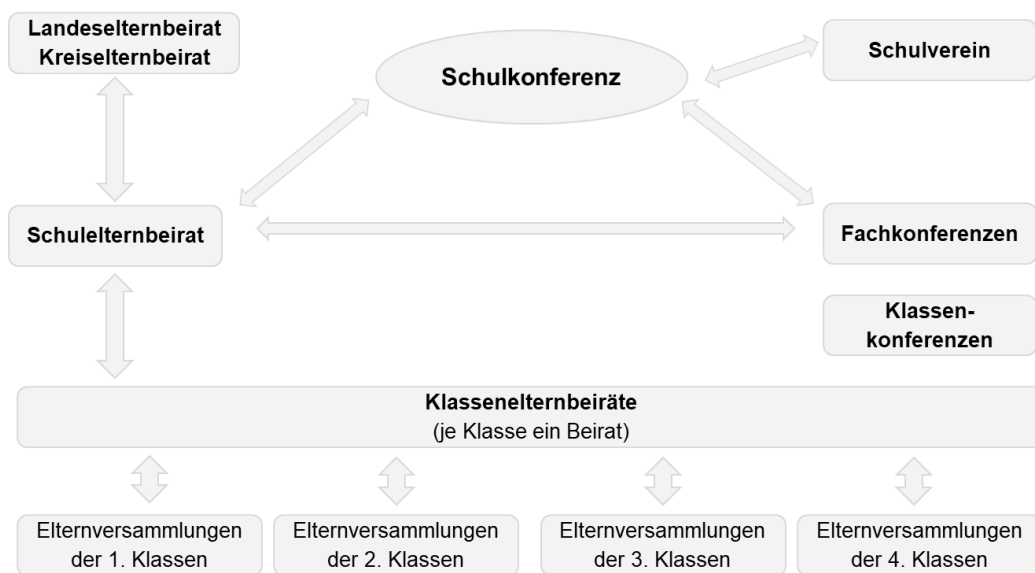
Viele Entscheidungen an der Schule werden in den Konferenzen der Lehrer/innen getroffen. Eltern können – mit unterschiedlichen Aufgaben und Funktionen - teilnehmen an:

- der Klassenkonferenz/Zeugniskonferenz (nur Klassenelternvertreter)
- der Schulkonferenz
- den Fachkonferenzen

Die Klassenkonferenz berät und beschließt z. B. über pädagogische Maßnahmen oder notwendige Koordinationen von Hausaufgaben. Als Zeugniskonferenz beschließt sie die Zeugnisse der Schüler. Sie findet mindestens zweimal im Schuljahr statt. Der/die Vorsitzende des Klassenelternbeirats nimmt an der Klassenkonferenz stimmberechtigt teil. Ausnahme: wenn die Klassenkonferenz als Zeugniskonferenz tagt, nimmt er/sie mit beratender Stimme teil.

Die Schulkonferenz beschließt über viele schulische Fragen, wie die Einführung neuer Schulbücher, die Schulordnung, den Umfang von Betreuungsangeboten. Die Schulkonferenz tritt einmal in jedem Schulhalbjahr zusammen und ist „im Rahmen ihrer Aufgaben das oberste Beschlussgremium der Schule“. An den Schulkonferenzen nehmen insgesamt je acht vom Schulelternbeirat gewählte Elternvertreter sowie je acht vom Lehrerkollegium gewählte Lehrer, inklusiv Schulleiterin und die/der Vorsitzende des Schulelternbeirats teil.

Auf den Fachkonferenzen werden von den Fachlehrern didaktische und pädagogische Entscheidungen in den einzelnen Fächern getroffen. Die Elternvertreter für die Fachkonferenzen werden vom Schulelternbeirat gewählt. Je zwei vom Schulelternbeirat gewählte Vertreter nehmen mit beratender Stimme an den Fachkonferenzen teil.





# Schulveranstaltungen

Alle Eltern können auch außerhalb der Elternvertretung an der Gestaltung des Schulalltags und den zahlreichen Schulveranstaltungen mitwirken, u.a.:

- Mitwirkung in Arbeitsgruppen
- Mitwirkung im Schulverein
- Hilfen im Schulalltag
- Hilfen bei Schulveranstaltungen, z. B. Bundesjugendspiele, Schulfest, Projektwoche

Wichtig ist besonders die freiwillige Mithilfe bei den Schulveranstaltungen. Ohne die tatkräftige Unterstützung von Eltern können diese Veranstaltungen nicht stattfinden.

## Schulverein

Der Schulverein fördert die Schulgemeinschaft und das aktive Schulleben. Er setzt sich aus Eltern zusammen, die ehrenamtlich arbeiten und in Abstimmung mit der Grundschule unterstützend tätig ist.

Neben der finanziellen Bezuschussung bei Klassenfahrten und Ausflügen, besorgt der Verein neues Pausenspielzeug, erneuert es und sorgt auf diesem Weg für mehr Spaß und Aktivität in den Pausen. Der Verein kauft neue Instrumente für den Musikunterricht und Geräte für den Sportunterricht.

Gemeinsam mit anderen Eltern organisiert der Verein die Cafeteria bei Schulfesten und anderen schulischen Veranstaltungen. Der Weihnachtsbaum in der Eingangshalle, den die Kinder mit selbst gestalteter Dekoration beim Adventsbasteln schmücken, wird vom Schulverein gestellt. Die Finanzierung der jeweiligen Projektwochen erfolgt zu einem großen Teil über den Schulverein.

Der Schulverein finanziert sich über Mitgliedschaftsbeiträge (d.h. 15 Euro/Familie im Jahr), über Einzelspenden und auch über Spenden/Einnahmen der Cafeteria.

Der Schulverein kann über die jeweiligen Vorsitzenden erreicht werden. Flyer liegen in der Schule aus. Die Kontaktadressen stehen auf der Homepage der Schule.

# Anhang

## Zum Nachlesen

- Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH)  
[https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh\\_node.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IQSH/iqsh_node.html)  
Umfangreiche Informationen hinsichtlich
  - Anregungen und Hinweisen für die Gestaltung von Elternversammlungen
  - Fortbildung für Elternvertreter
  - Anregungen zum Umgang mit aktuellen Themen wie Digitalisierung, Medienkompetenz, Prävention
- Ministerium für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein:  
Das Schulgesetz Schleswig-Holstein, Kiel  
<http://www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&anz=true>

# Auszüge aus dem Landesschulgesetz

Es gilt das aktuelle, Link siehe oben.

## § 69 Elternversammlung

(1) Die Eltern der Schülerinnen und Schüler einer Klasse kommen nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Schulhalbjahr, zur Elternversammlung zusammen. Bei abweichenden Organisationsformen des Unterrichts bilden die Eltern für jede Jahrgangsstufe eine Elternversammlung. Das Nähere über die Bildung der Elternversammlung an Förderzentren regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung.

(2) Die Elternversammlung dient der Unterrichtung der Eltern über die geplante Unterrichtsgestaltung, Schulbücher und andere Fragen von allgemeiner Bedeutung für die Schülerinnen und Schüler. Die Eltern erörtern mit den Lehrkräften die Angelegenheiten der Erziehung und des Unterrichts, die die Schülerinnen und Schüler gemeinsam betreffen, einschließlich Fragen des Sexualkundeunterrichts.

(3) Bei Wahlen und Abstimmungen hat jeder Elternteil jeweils eine Stimme pro Kind. Ist nur ein Elternteil vorhanden oder nur einer anwesend, hat dieser zwei Stimmen pro Kind.

## § 70 Elternvertretungen

(1) Elternvertretungen sind Klassenelternbeirat, Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat.

(2) Durch die Elternvertretungen werden die Eltern der Schülerinnen und Schüler gemeinsam an Erziehung und Unterricht beteiligt. An Landeskrankenhäusern und Justizvollzugsanstalten werden Elternvertretungen nicht gebildet.

(3) Aufgabe der Elternvertretungen ist es, im Rahmen ihres Wirkungskreises

1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen,
2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen,
3. der Elternschaft Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben,
4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zur Verbesserung der Schulverhältnisse zu beraten und den zuständigen Stellen in Schule und Schulverwaltung zu unterbreiten und
5. das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken.

## § 71 Klassenelternbeirat

(1) Die Elternversammlungen nach § 69 Abs. 1 wählen aus ihrer Mitte einen Elternbeirat, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(2) Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer hat den Klassenelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Klasse gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Klassenelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Wird der Unterricht nicht im Klassenverband erteilt, bestimmt die Schulleiterin oder der Schulleiter die zuständige Lehrkraft.

## **§ 72 Schulelternbeirat**

(1) Der Schulelternbeirat wird aus je einem von den Klassenelternbeiräten aus ihrer Mitte gewählten Mitglied gebildet. Er unterstützt die Arbeit der Elternbeiräte beim Zusammenwirken der Schule und der Elternschaft. Der Schulelternbeirat soll die Lehrerkonferenz einmal im Schuljahr über seine Arbeit informieren.

(2) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat den Schulelternbeirat über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie oder er ist verpflichtet, dem Schulelternbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(4) Der Zustimmung des Schulelternbeirats bedürfen die Festlegung der täglichen Unterrichtszeit, die Entscheidung über die Zahl der unterrichtsfreien Sonnabende im Monat, die Einführung der Ganztagschule (§ 6 Abs. 1 bis 3), die Durchführung von Schulversuchen und die Entscheidungen über Ausnahmen vom Verbot des Warenverkaufs und den Abschluss sonstiger Geschäfte (§ 29 Abs. 6 Satz 1); die Zustimmung ist jeweils auf vier Jahre befristet. Kommt eine Einigung zwischen Schule und Schulelternbeirat nicht zustande, ist die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde herbeizuführen. Diese entscheidet, nachdem sie dem Schulelternbeirat über den Kreiselternbeirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

## **§ 73 Kreiselternbeirat**

(1) In den Kreisen und kreisfreien Städten werden Kreiselternbeiräte jeweils gebildet für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gemeinschaftsschulen.

(2) Die Kreiselternerbeiräte für die Regionalschulen, Gymnasien und Gemeinschaftsschulen werden von je einem Mitglied der bestehenden Schulelternbeiräte gebildet. Der Kreiselternerbeirat für die Grundschulen und Förderzentren umfasst höchstens zwölf Mitglieder, die von den Delegierten der vorhandenen Schulelternbeiräte aus deren Mitte gewählt werden. Sind in einer Schule Schulen oder Teile von Schulen verschiedener Schularten organisatorisch verbunden, wird die Elternvertretung dieser Schule an der Bildung des Kreiselternerbeirats der jeweils betroffenen Schulart beteiligt.

(3) Der Kreiselternerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll.

(4) Die Schulaufsichtsbehörde hat den Kreiselternerbeirat über alle grundsätzlichen, die Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten. Sie ist verpflichtet, dem Kreiselternerbeirat die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(5) Der Kreiselternerbeirat ist bei der Bildung eines Schuleinzugsbereiches nach § 138 Abs. 3 durch das für den jeweiligen Bildungsbereich zuständige Ministerium und vor der Genehmigung der Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde anzuhören. Die Kreise und die kreisfreien Städte haben die Kreiselternerbeiräte zur Schulbauplanung sowie zu beabsichtigten Änderungen in der Schülerbeförderung und der Schulentwicklungsplanung in ihrem Gebiet anzuhören.

#### **§ 74 Landeselternerbeirat**

(1) Im Land werden Landeselternerbeiräte gebildet jeweils für

1. die Grundschulen und Förderzentren,
2. die Regionalschulen,
3. die Gymnasien,
4. die Gemeinschaftsschulen.

(2) Jeder Kreiselternerbeirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Landeselternerbeirat.

(3) Der Landeselternerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, der aus der oder dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen soll. Der Kreiselternerbeirat, dessen Mitglied zur oder zum Vorsitzenden des Landeselternerbeirats gewählt wird, kann ein zusätzliches Mitglied in den Landeselternerbeirat wählen.

(4) Der Landeselternerbeirat vertritt die Anliegen der Eltern der jeweiligen Schulart auf Landesebene und unterstützt die Arbeit der Schul- und Kreiselternerbeiräte. Er berät das für Bildung zuständige Ministerium in wichtigen allgemeinen Fragen des Erziehungs- und Schulwesens, durch die Belange der Eltern berührt werden, insbesondere bei der Änderung von Stundentafeln und Vorschriften über die Zulassung von Lehr- und Lernmitteln. Das für Bildung zuständige Ministerium hat den Landeselternerbeirat über alle grundsätzlichen, die

Schulen gemeinsam interessierenden Fragen zu unterrichten und ihm die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

### **§ 75 Kosten, Arbeitsgemeinschaften**

(1) Die Kosten für die Tätigkeit der Elternvertretungen tragen im Rahmen der in den Haushaltsplänen zur Verfügung gestellten Mittel

1. in der Schule der Schulträger,
2. für die Kreiselternbeiräte die Kreise und kreisfreien Städte,
3. für die Landeselternbeiräte das Land.

(2) Das für Bildung zuständige Ministerium bestimmt durch Verordnung das Wahlverfahren (Wahlordnung) und die Höhe der Reisekostenvergütung und des Sitzungsgeldes. Das fachlich zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für Bildung zuständigen Ministerium durch Verordnung die Gewährung von Reisekostenvergütungen für Elternvertreterinnen und Elternvertreter an Schulen, die Schülerinnen und Schüler aus dem ganzen Land aufnehmen.

(3) Die Vorsitzenden der Kreiselternbeiräte und der Landeselternbeiräte bilden jeweils eine Arbeitsgemeinschaft. Kreiselternbeiräte und Landeselternbeiräte können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Veranstaltungen zur Unterrichtung von Mitgliedern der Schulelternbeiräte durchführen.

### **§ 76 Ehrenamtliche Tätigkeit, Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Tätigkeit in den Elternbeiräten ist ehrenamtlich. Die Mitglieder der Elternbeiräte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Die §§ 95 und 96 des Landesverwaltungsgesetzes gelten entsprechend. Die Mitglieder der Kreis- und Landeselternbeiräte sowie deren Vorstände erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen Reisekostenvergütung und Sitzungsgeld.

(2) Die Mitglieder im Schulelternbeirat, Kreiselternbeirat und Landeselternbeirat haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die im Verhinderungsfall ihre Aufgaben wahrnehmen. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zugleich Ersatzmitglieder, die im Fall des Ausscheidens der Mitglieder in deren Stellung nachrücken.

(3) Für die Ordnung in den Sitzungen, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung, die Wahlen und die Niederschrift über die Sitzungen der Elternbeiräte gilt § 68 entsprechend; für die Wahlen der Elternbeiräte findet die Wahlordnung für Elternbeiräte Anwendung. Die Elternbeiräte können sich im Rahmen dieser Verfahrensgrundsätze eine Geschäftsordnung geben, in der weitere Verfahrensregelungen, insbesondere über die Einberufung und Tagesordnung der Sitzungen, getroffen werden können.

(4) Bei Wahlen und Abstimmungen haben alle Elternbeiratsmitglieder das gleiche Stimmrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wird die oder der Vorsitzende eines Elternbeirats nicht in der Wahlversammlung gewählt, bestimmen die Mitglieder des Vorstandes, wer von ihnen das Amt der oder des Vorsitzenden übernimmt.

(5) Lehrkräfte können nicht Mitglied

1. eines Klassenelternbeirats, wenn sie in der Klasse unterrichten,
2. eines Schulelternbeirats, wenn sie in der Schule unterrichten, oder
3. eines Kreiselternbeirats oder Landeselternbeirats der Schulart, in der sie unterrichten, sein.

(6) Schulaufsichtsbeamtinnen und Schulaufsichtsbeamte können nicht Vorsitzende eines Schulelternbeirats oder Mitglied eines Kreis- oder Landeselternbeirats sein.

### **§ 77 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit der Elternbeiräte und der Elternbeiratsvorstände beträgt zwei Schuljahre. Abweichend von Satz 1 wird der Elternbeirat in der Jahrgangsstufe neun des achtjährigen Bildungsganges des Gymnasiums für die Dauer von einem Schuljahr und in der Sekundarstufe II (§ 8) für die Dauer des Bildungsganges gewählt.

(2) Werden Klassen neu gebildet, wird der Klassenelternbeirat für den Rest der Amtszeit neu gewählt.

(3) Mitglieder von Elternbeiratsvorständen bleiben bis zur Neuwahl im Amt, soweit sie nicht nach § 78 ausscheiden.

### **§ 78 Ausscheiden aus dem Amt**

(1) Ein Mitglied eines Klassenelternbeirats scheidet aus seinem Amt und dem Schulelternbeirat aus, wenn das Kind die Klasse verlässt.

(2) Ein Mitglied des Vorstandes des Schulelternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder die Schule mehr besucht.

(3) Ein Mitglied des Kreiselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Kreis mehr besucht.

(4) Ein Mitglied des Landeselternbeirats scheidet aus seinem Amt aus, wenn keines seiner Kinder eine Schule der entsprechenden Schulart im Land mehr besucht.

(5) Ein Mitglied eines Elternbeirats kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden. Die Elternversammlung kann abweichend von Satz 1 die von ihren gewählten Mitgliedern des

Elternbeirats mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten abberufen.

## Musterschreiben: Einladung zu einem Elternabend

*An*

*Alle Eltern der Klasse, Klassenlehrer/in, Fachlehrer der Klasse*

*nachrichtlich: Klassenlehrerin (zur Raumfreigabe), Schulleitung (zur Information)*

*Liebe Eltern,*

*ich lade Sie/Euch herzlich zu unserer Elternversammlung/Elternabend ein. Diese findet statt am ..... von .... bis ..... im Raum .....*

*Als Tagesordnung habe ich vorgesehen:*

- 1. Begrüßung*
- 2. Wahl des Protokollführers*
- 3. Genehmigung der Tagesordnung*
- 4. Bericht der Klassenlehrer und Fragen der Eltern (die Lehrer können danach die Sitzung verlassen)*
- 5. Bericht der Klassenelternbeiräte über die seit der letzten Sitzung aufgetretenen Fragen und Entwicklungen (z.B. Schulelternbeirat, Fachkonferenzen)*
- 6. Verschiedenes*
- 7. Verabschiedung*

*Wenn Sie noch Ergänzungen oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung haben, bitte ich um Mitteilung per Mail. Auf dem Elternabend ist noch genügend Zeit, die Tagesordnung anzupassen.*

*Ich habe für den Elternabend eine Dauer von 90min vorgesehen.*



# Musterschreiben: Einladung zur Schulelternbeiratssitzung

An

*Alle Mitglieder des Schulelternbeirates,*

*Vertreter in den Fachkonferenzen und der Schulkonferenz*

*nachrichtl.: Schulleitung (zur Information und zur Raumfreigabe)*

*Liebe Mitglieder des Schulelternbeirates,*

*ich lade Sie herzlich zu unserer Schulelternbeiratssitzung ein. Die Sitzung findet im Klassenraum der Klasse ... statt am ..... von ..... bis .....*

*Als Tagesordnung habe ich vorgesehen:*

- 1. Begrüßung*
- 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Festlegung der/s Protokollführers/in*
- 3. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung*
- 4. Genehmigung der Tagesordnung*
- 5. Bericht der Vorsitzenden*
- 6. Berichte der Klassenelternbeiräte, der Vertreter in den Fachkonferenzen*
- 7. Thema: Das neue Schulprogramm (Beispiel)*
- 8. Alle 2 Jahre: Wahl des Vorstands und Vertreter für Schul- und Fachkonferenzen*
- 9. Verschiedenes*
- 10. Verabschiedung*

*Wenn Sie noch Ergänzungen oder Änderungsvorschläge zur Tagesordnung haben, bitte ich um kurzfristige Mitteilung per Mail.*

## Impressum

Das Elternhandbuch ist eine Initiative des Schulelternbeirats.

Als Vorlage diente das Elternhandbuch der Grundschule Dänischenhagen, für deren Verwendung wir uns hiermit herzlich bedanken.

Die aktuelle Version des Elternhandbuchs steht als Download auf der Internetseite der Grundschule Mühlenberg zur Verfügung